

# Richtlinien für die Vergabe des Titels „Hannoveraner Prämienstute“

## Von der Hannoveraner Prämienanwärterin zur Hannoveraner Prämienstute

Die Anwartschaft für das Prädikat „Hann.Pr.St.“ wird vom *Hannoveraner Verband e.V.* nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- ⇒ Die Anwartschaft für das Prädikat „Hann.Pr.St.“ wird für dreijährige und beste vierjährige Hauptstutbuchstuten im Rahmen von Stutenschauen vergeben. Die Mutter einer Hannoveraner Prämienanwärterin muss ebenfalls in das Hauptstutbuch eingetragen sein.
- ⇒ Die ausgewählten Stuten müssen **drei- oder vierjährig eine für den Erhalt der Anwartschaft ausreichende Zuchtstutenprüfung ablegen**. Auf einen begründeten Antrag hin, der an den Verband schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu richten ist, können auch vierjährige Stuten, die noch keine bzw. eine nicht ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben, die Prüfung bis zum 01.04. des Jahres nachholen, in dem sie fünfjährig werden. Um den Anspruch auf die Anwartschaft der Prämie aufrechterhalten zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

<u>Veranlagung</u>	<u>Grundgangarten (GGA)</u>	<u>Rittigkeit (Ri)</u>	<u>Freispringen (Spr)</u>
1. beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
2. dressurbetont	7,25 (Ø aus GGA und Ri)		5,0
3. springbetont	6,0	7,25(Ø aus Ri und Spr)	

In dem Fall, dass das Ergebnis der erstmals abgelegten Zuchtstutenprüfung nicht diesen Mindestnoten entspricht, ist die einmalige Wiederholung der Prüfung möglich, muss aber ebenfalls **spätestens bis zum 01.04. des Jahres nachgeholt werden, in dem die Stute fünfjährig wird**.

- ⇒ Die Besitzer der ausgewählten **Stuten müssen im Jahr des Erwerbs** der Anwartschaft ein Attest vorlegen, das der Stute ein „Freisein von Kehlkopfpeifen“ bestätigt. Dabei werden nur Atteste anerkannt, die von den vom Verband ernannten Tierärzten ausgestellt sind (s. Liste Vertragstierärzte).

Das Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ wird erst nach der **Geburt des ersten lebend geborenen, hannoversch registrierten Fohlens** zuerkannt, das aus einer Bedeckung mit einem hannoversch anerkannten Hengst (Hengstbuch I und Ib) stammt.

Der *Hannoveraner Verband e.V.* vermerkt die Prämierung auf dem Original-Abstammungsnachweis bzw. in dem Pferdepass der Stute.

## Wann hat der Besitzer die Berechtigung zum Erhalt der Förderprämie?

Hat Ihre Stute bereits dreijährig die Anwartschaft auf den Titel „Hannoveraner Prämienstute“ erhalten, eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt und ist frei vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen, dann hat sie die Möglichkeit, bei sofortigem Zuchteinsatz bis zu ihrem sechsten Lebensjahr für jede Bedeckung vier Jahre in Folge eine Förderprämie zu erhalten.

Für Stuten, die erst vierjährig die Anwartschaft auf den Titel „Hannoveraner Prämienstute“ erhalten, würden für jede Bedeckung drei Jahre in Folge eine Förderprämie ausgezahlt werden usw.  
Die Stuten können also auch erst fünf- oder sechsjährig in der Zucht eingesetzt werden und erhalten trotzdem noch für jede Bedeckung eine Förderprämie.

## Bedingungen zum Erhalt der Förderprämie

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderprämie (15.02. des Folgejahres) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Stute muss eine Staatsprämienanwärterin, Staatsprämienstute (bis 2013), Hannoveraner Prämienanwärterin oder Hannoveraner Prämienstute (ab 2014) sein.
2. Die Stute muss eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben.
3. Die Stute muss frei vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen sein (Attest eines Vertragstierarztes muss vorliegen).
4. Es muss eine Bedeckung eines für den Hannoveraner Verband gekörten Hengstes (Hengstbuch I oder Ib) aus dem Vorjahr vorliegen. **Auch bei nicht Trächtigkeit muss die Bedeckung vom Hengsthalter gemeldet werden.**
  - Ihre Stute kann die Förderprämie nur im Zeitraum von dreijährig bis sechsjährig erhalten.
  - Förderprämienberechtigt ist der aktuelle Besitzer der Stute zum Auszahlungszeitpunkt.
  - Werden die Bedingungen erst nach dem Auszahlungszeitpunkt erfüllt, wird für dieses Jahr nachträglich keine Förderprämie mehr ausgezahlt. Die Stute hat erst dann wieder die Möglichkeit, im Folgejahr eine Förderprämie zu erhalten.

Die Gewährung der Förderprämie durch den Verband erfolgt grundsätzlich nur für Stuten, die die o.g. Bedingungen erfüllt haben.

Der Gerichtsstand ist Verden.

Falls Sie dazu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Stutbuch des Hannoveraner Verbandes unter der Telefonnummer 04231-673 717 (vormittags) Frau Lindhorst.

Mit freundlichen Grüßen

**Hannoveraner Verband e.V.**

Verden im März 2014